

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 58.

25. Oktober 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Reglement

für

die schweizerische Ausstellung von Vieh- und landwirthschaftlichen Produkten und Geräthen, in Bern 1857.

(Vom 20. Oktober 1856.)

§. 1. Mit der allgemeinen schweizerischen Ausstellung, welche im Jahre 1857 in Bern stattfindet, wird eine besondere Ausstellung von Vieh, landwirthschaftlichen Produkten und Geräthen verbunden, welche vom 1. bis 10. Oktober 1857 dauert.

§. 2. Die Beurtheilung der Thiere so wie der landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe und die Zuerkennung der Preise und Auszeichnungen, geschieht durch die landwirthschaftliche Abtheilung des allgemeinen Preisgerichts.

Es wird darauf gehalten werden, daß in dem Preisgerichte alle an der Ausstellung theilnehmenden Gegenden der Schweiz verhältnißmäßig vertreten seien.

Der Bundesrath wird um die Bestellung und die nähere Organisation des Preisgerichtes ersucht werden.

A. Vorschriften, betreffend die Viehausstellung.

§. 3. Die schweizerische Viehausstellung wird folgende Thiergattungen aufnehmen:

- I. Hornvieh;
- II. Schafe;
- III. Ziegen;
- IV. Schweine;
- V. Hausgeflügel.

§. 4. Mit der Ausstellung wird bezweckt:

- a. die verschiedenen Viehassen der Schweiz und die Kantone und Gegenden, wo dieselben sich befinden, näher kennen zu lernen;

- b. eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Veredlung der Viehzucht in der Schweiz zu geben;
- c. die Gelegenheit zu einer allgemeinen Besprechung dieses, für die Schweiz so wichtigen Volkswirtschaftszweiges herbeizuführen.

I. Klasse: Hornvieh.

§. 5. Die Thiere, welche an die Ausstellung gebracht werden, müssen in der Schweiz geboren und aufgezogen, und dürfen nicht unter zwei Jahren, als Zuchtthiere aber auch nicht zu alt und schwerfällig sein.

Es wird ferner darauf gehalten, daß die Thiere einer bestimmten schweizerischen Rasse angehören.

§. 6. Zugelassen werden auch Thiere ausländischer Rassen, welche schweizerische Viehzüchter zum Zwecke der Nachzucht oder zur Kreuzung mit einheimischen Rassen in die Schweiz eingeführt haben; ebenso Thiere, die von solchen Kreuzungen abstammen.

Diese Thiere konkurriren jedoch für die ausgesetzten ordentlichen Preise nicht; dagegen wird dem Preisgerichte eine angemessene Summe zur Verfügung gestellt werden, um wirkliche Verdienste und Verbesserungen, die aus diesen Versuchen für die schweizerische Viehzucht hervorgehen, zu belohnen, wobei vorzüglich in Betracht zu ziehen ist, in wiefern die betreffenden ausländischen Rassen zur Verpflanzung in die Schweiz geeignet sind.

§. 7. Nichtberücksichtigt an der Ausstellung werden:

Thiere, welche keinen bestimmten Rassentypus an sich tragen, selbst wenn es ihnen an körperlicher Schönheit nicht gebricht;

Thiere, deren Ab- und Herkunft nicht gehörig konstatiert ist.

(Zeugnisse der Ortsvorstände oder der Lokal- oder Kantonalomite's genügen.)

Thiere, die zu fett sind, d. h. zu sehr an den Leib getrieben wurden; auch solche, die in der Wartung und Pflege vernachlässigt oder durch Krankheit abgemagert oder mit irgend einem erheblichen Fehler behaftet sind.

Bösartige Thiere, welche von ihren Führern nicht leicht gebändigt werden können, sind ausgeschlossen; ebenso Thiere, die von einer Seuchenkrankheit angesteckt sind oder aus Ortschaften herrühren, wo eine solche Krankheit herrscht.

§. 8. Eine Eintheilung der Thiere nach den Rassen wird erst stattfinden, wenn das sämmtliche für die Ausstellung bestimmte Vieh an Ort und Stelle sich befindet. Die Abtheilung des Preisgerichtes für die Viehausstellung wird über die Eintheilung entscheiden. Jede Rasse bildet eine Preisabtheilung. Eine Hauptrasse kann in mehrere Unterarten getheilt werden, von denen jede für sich eine Preisabtheilung bildet.

§. 9. Zu Preisen für das Hornvieh wird eine Summe von wenigstens 20,000 Fr. bestimmt. Die Preise in den einzelnen Rassen werden

stufenweise festgesetzt. Der erste Preis in jeder Klasse wird nicht unter 500 Fr. betragen; der niedrigste Preis darf nicht unter 150 Fr. stehen.

Die im Art. 8 erwähnte Abtheilung des Preisgerichts bestimmt im Nähern die Zahl und Größe der Preise, die für jede Klasse und deren Unterabtheilungen zur Verfügung stehen sollen, wobei vorzüglich die Bedeutsamkeit, die Verbreitung und die speziellen Vorzüge, welche den einzelnen Rassen im Verhältniß zum gesammten schweiz. Viehstande zukommen, im Auge zu behalten sind.

§. 10. Da der Zweck der Ausstellung zum großen Theile vereitelt würde, wenn die prämirten Thiere sofort nach dem Auslande verkauft würden, so wird, um dieß so viel wie möglich zu verhüten, je die Hälfte eines zuerkannten Preises zurückbehalten, und erst nach Ablauf eines Jahres, vom 1. Oktober 1857 an gerechnet, an den Inhaber der Preisurkunde (S. 31) ausbezahlt, sofern bescheinigt wird, daß das prämirte Thier inzwischen in der Schweiz zur Nachzucht verwendet und nicht in das Ausland verkauft und weggeführt worden ist.

Im Fall, daß ein Thier vorher absteht oder andern Zufällen unterworfen wird, die es zur fernern Nachzucht untauglich machen, ist eine Bescheinigung darüber der Vollziehungskommission der Ausstellung einzusenden, worauf die sofortige Ausbezahlung der zweiten Prämienhälfte an den Inhaber der Preisurkunde angeordnet wird.

II. Klasse: Schafe.

§. 11. Die Bedingungen über die Zulassung und Berücksichtigung dieser Thiergattungen bei der Ausstellung sind die nämlichen, welche oben in den §§. 5, 6 und 7 aufgestellt sind; nur wird für die Aufnahme der Thiere ein Alter von bloß 18 Monaten gefordert.

Auch diese Thiere werden behufs der Prämierung in Kategorien eingetheilt, wobei die Rassenunterschiede und ihre vorherrschende Bestimmung (Wollertrag, Mastung u. s. w.) zu Grunde gelegt werden.

§. 12. Eine angemessene Zahl von Preisen wird dem Preisgerichte zur Verfügung gestellt werden. Die ersten Preise werden 75 Fr., die zweiten 50 Fr., die dritten 25 Fr. betragen.

III. Klasse: Ziegen.

§. 13. Die männlichen Thiere dieser Klasse dürfen nicht unter 18 Monaten, die weiblichen nicht unter 12 Monaten alt und müssen von kräftiger Konstitution sein.

Ob sie gehörnt oder ungehörnt, kurz oder langhaarig seien, entscheidet für die Auszeichnung nichts, eben so wenig ihre Farbe. — Abgemagerte und zur Nachzucht untaugliche Thiere werden nicht berücksichtigt.

§. 14. Für die zu ertheilenden Preise gelten die Bestimmungen des §. 12.

IV. Klasse: Schweine.

§. 15. Die männlichen und weiblichen Thiere dieser Klasse dürfen nicht unter einem Jahre alt sein.

§. 16. Für die zu ertheilenden Preise gelten die Bestimmungen des §. 12.

V. Klasse: Hausgeflügel und künstliche Fischzucht.

§. 17. Die geringe Aufmerksamkeit, welche in den meisten Gegenden der Schweiz der Zucht und Verwendung des Hausgeflügels geschenkt wird, läßt es als wünschenswerth erscheinen, auf die Vervollkommnung auch dieses Produktionszweiges hinzuwirken.

Ungenügende Kenntniß der verschiedenen, in der Schweiz vorhandenen Arten des Hausgeflügels läßt es nicht zu, schon jetzt die Klassen und Rassen speziell zu bestimmen, sondern es wird dafür in gleicher Weise verfahren werden, wie bei den größern Hausthieren.

Nur folgende allgemeine Hauptarten werden jetzt schon aufgestellt, an welche sich die nöthigen Unterabtheilungen anschließen werden:

1. Truthühner;
2. Hühner;
3. Tauben;
4. Gänse;
5. Enten.

Bei der Auszeichnung werden folgende Eigenschaften und Umstände nicht außer Acht fallen:

- a. die Farbe: (für Truthühner, Hühner perlfarben oder aschgrau mit gelben oder weißgelben, ungesiederten, mehr hohen als kurzen Beinen — hell besonders für Mastthiere).
- b. Produktivität (Eierlegen);
- c. Mastungsfähigkeit in unverschnittenem und verschnittenem Zustande;
- d. daß nicht einzelne Thiere einer Rasse, sondern Ruppeln von 4—5 zur Preisbewerbung ausgestellt werden.

§. 18. Auch für diese Thiergattung wird dem Preisgerichte eine angemessene Anzahl Preise zur Verfügung gestellt werden. Die ersten Preise werden wenigstens 25 Fr., die niedrigsten nicht unter 5 Fr. betragen.

§. 19. Eine Summe von 250 Fr. wird ausgesetzt für Erzeugnisse der künstlichen Fischzucht, wenn dabei nachgewiesen wird, daß diese Zucht in der Schweiz mit Erfolg und mit ökonomischem Vortheile eingeführt werden kann. Die Vorweisung künstlich erzeugter Produkte wird empfohlen.

Bestimmungen, alle Thiergattungen angehend.

§. 20. Der gleiche Eigenthümer kann für Thiere der nämlichen Abtheilung und des nämlichen Geschlechtes je nur einen Preis erhalten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, in jeder Abtheilung die beliebige Anzahl Thiere auszustellen.

§. 21. Werden mehrere Thiere des gleichen Eigenthümers vom Preisgerichte für preiswürdig erachtet, so kann dessen bei der Preisanstheilung lobende Erwähnung geschehen und ihm überdies eine Belohnung in Geld zuerkannt werden. Das Gleiche kann für Viehzüchter geschehen, von denen mehrere bei ihnen gefallene und von ihnen aufgezogene Thiere, deren Eigenthümer sie aber nicht mehr sind, an die Ausstellung gebracht und als preiswürdig erachtet werden.

Die für Belohnungen dieser Art zur Verfügung stehende Summe wird auf 1000 Fr. bestimmt.

§. 22. Sollte ein Aussteller während oder nach der Ausstellung überwiesen werden, in Beziehung auf ausgestellte Thiere falsche Angaben gemacht oder irgendwie Gefährde getrieben zu haben, so wird er von der Ausstellung ausgeschlossen, der ihm allfällig ertheilte Preis zurückgezogen und sein Name öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Die Aussteller haben sich allen Anordnungen zu unterziehen, die in Bezug auf Sanität und polizeiliche Ordnung erlassen werden.

§. 24. Anmeldungen für die Viehausstellung sind bis den 15. August 1857 bei den Kantonalcomitè's zu machen, und diese haben die eingegangenen Anmeldungen bis spätestens den 1. Sept. an die Zentralkommission in Bern zu senden.

Die Anmeldung muß enthalten:

Namen und Wohnort des Eigenthümers;

Gattung der auszustellenden Thiere, deren Geschlechtsklasse, Alter, Farbe, Abstammung, die Dauer des Besitzes, alles nach dem Formular A, welches diesem Reglemente beigelegt ist.

§. 25. Für diejenigen Thiere, welche einer Vorprüfung durch die Kantonalcomitè's unterworfen und von diesen für die Ausstellung als würdig erklärt werden (siehe Formular B) wird an die Aussteller eine Vergütung an die Reisekosten ertheilt und für die Dauer der Ausstellung Bestallung, Fütterung und Wartung des Thieres unentgeltlich geliefert.

Jeder Aussteller hat jedoch das Recht, die Wartung seiner Thiere selbst zu übernehmen.

Für Zufälle, die nicht in einem Verschulden des Wärterpersonals der Ausstellungsbehörden ihren Grund haben, sind die letztern nicht verantwortlich.

§. 26. Die Reisekosten werden im folgenden Verhältnisse vergütet:

An Aussteller, die nicht über 6 Stunden von Bern entfernt sind, wird nichts bezahlt.

An die Aussteller von größerer Entfernung wird bezahlt:

Für jedes Stük Hornvieh:

30 Rappen für jede Stunde Weges nach Bern, und gleichviel für die Heimreise, wenn das Thier wieder heimgeführt wird.

Für Schmalvieh (Schafe, Ziegen und Schweine) und Hausgeflügel:

an jeden Aussteller solcher Thiere, gleichviel ob er ein oder mehrere Thiere ausstellt, 30 Rappen für jede Stunde Weges nach Bern und gleichviel für die Heimreise.

§. 28. Am 30. Sept. haben die Thiere in Bern einzutreffen und werden daselbst in Empfang genommen.

Den 1. u. 2. Oktober geschieht deren Aufstellung und Klassifizirung nach Rassen und Kategorien.

Den 3. und 4. Oktober deren Untersuchung und Beurtheilung durch das Preisgericht.

Den 5., 6. und 7. Oktober öffentliche Ausstellung von Morgens 9 bis Abends 4 Uhr.

Den 8. Oktober öffentliche Preisvertheilung.

Den 9. Oktober öffentlicher Markt für das ausgestellte Vieh von Morgens 9 bis Abends 3 Uhr. Der Verkauf ist vollständig frei. Nur bleiben die Bestimmungen des §. 10 vorbehalten.

§. 29. Noch am Abend des Markttagcs (den 9. Oktober), jedenfalls aber am folgenden Tage bis 12 Uhr Mittags müssen die Thiere von den Eigenthümern wieder an die Hand genommen werden. Thiere, welche über diese Zeit hinaus stehen bleiben, werden auf Kosten der Eigenthümer und unter ihrer Verantwortlichkeit zur Verpflegung abgeführt.

§. 30. Thiere, welche auf Anordnung der Ausstellungsbehörden abgezeichnet, daguerreotypirt oder photographirt werden sollen, müssen dafür am 10. Oktober zur Verfügung bleiben.

§. 31. Die prämirten Thiere werden mit einem Brand versehen, um sie an einer folgenden Ausstellung um so sicherer wieder zu erkennen. Mit dem Preise erhalten die Eigenthümer zugleich eine Urkunde, welche das gleiche Zeichen des Brandes, den Namen des Eigenthümers, die Beschreibung des Thieres und die Preiszuerkennung enthält.

B. Vorschriften für die Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte.

§. 32. Gleichzeitig mit der Viehausstellung, nämlich vom 1. bis 10. Oktober 1857, findet auch eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte statt.

§. 33. Gegenstände, die an diese Ausstellung aufgenommen werden, sind:

- a. Getreide: Korn, Kernen, Weizen, Roggen, Haber, Gerste, Buchweizen, Hirse, Mais in Kolben, in Stängeln als Futter, Gerstengraupen, Haberkernen u. s. w.

- b. Hülsenfrüchte: Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Akerbohnen u. s. w. — Von Getreide und Hülsenfrüchten ist mindestens je ein Viertel (Mäß); von Futter- und Oelsämereien u. s. w. mindestens ein Immi (Viertelmaß) einzusenden. — Zu Getreiden und andern Samen werden, wo es thunlich ist, Garben oder Büschel gewünscht.
- c. Delgewächse, alle auf Del benutzte Früchte, Raps, Rübsen, Mohn, Hanf- und Flachssaamen.
- d. Handelsgewächse: Tabak, Hopfen, Karden, Färte- und medizinische Kräuter.
- e. Futtergewächse, theils in Büscheln oder in Sammlungen, theils in Sämereien.
- f. Knollen- und Wurzelgewächse: Kartoffeln, wovon Sortimente von Früh-, Mittelfrüh- und Spätkartoffeln, nebst ihren Ortsnamen; Runkelrüben, Rüben, Erdkohlraben, Lupinambur oder Erdbirnen, Bataten (*Dioscorea Batatas*) u. s. w.
- g. Gartengewächse: grüne und eingemachte Gemüse, Früchte und Zierpflanzen.
- h. Obst aller Art, mit Beifügung seines Ortsnamens, sowol in grünem, getrocknetem, als eingemachtem Zustande; zu den Trauben Wein; zu den andern Most, Essig u. s. w.
- i. Forstprodukte: Holzarten und Zweige mit Blättern, Sämereien, namentlich der bei uns akklimatisirten ausländischen Bäume und Sträucher; desgleichen Pflänzlinge verschiedener Holzarten aus verschiedenen Bearbeitungsweisen und Standorten.
- k. Erzeugnisse der Bienenzucht.
- l. Erzeugnisse der Viehzucht: Käse, Butter, Milchzucker, Zieger (Schabzieger) u. s. w.

§. 34. Mit dieser Ausstellung werden auch diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse vereinigt, die bereits bei der allgemeinen Ausstellung Aufnahme gefunden haben.

Laut Art. 3 des allgemeinen Programms steht es nämlich jedem Landwirth frei, aufbewahrungsfähige Produkte, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Oelpflanzen, Hanf, Flachs, Weine, gebrannte Wasser u. s. w. bereits an die am 15. Juni 1857 beginnende allgemeine Ausstellung einzusenden. In diesem Falle haben die Anmeldungen für die Ausstellung bei den Kantonalkomite's bis 31. Jänner 1857 und die Versendungen der Ausstellungsgegenstände selbst vom 1. April bis 1. Juni 1857 nach Bern zu geschehen.

§. 35. Jeder in der Schweiz wohnende Landwirth und Freund des Akerbaues wird freundlich und dringend eingeladen, sich an dieser Ausstellung zu betheiligen.

§. 36. Man bezweckt bei dieser Ausstellung:

- a. eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller in der Schweiz erzeugten Produkte der Landwirthschaft, des Garten- und Ackerbaues, der Mollen- und Bienenzucht;
- b. Ermunterung derjenigen Landwirths, welche durch Fleiß und Geschicklichkeit dem Boden Ausgezeichnetes abgewonnen haben und ihnen dafür eine verdiente öffentliche Anerkennung Theil werden zu lassen;
- c. öffentliche Schaustellung auch solcher Erzeugnisse, wovon der Anbau bisher in der Schweiz nicht allgemein üblich und doch von Nutzen werden könnte;
- d. Verbreitung nützlicher Gegenstände und Kenntnisse unter den Landwirths und Anregung daheriger Besprechungen.

§. 37. Nur in der Schweiz gezogene Früchte und Erzeugnisse, die oben näher angegeben sind, können Aufnahme finden.

§. 38. Jedem Gegenstande ist ein Zettel beizulegen oder daran zu befestigen, enthaltend Namen und Wohnort des Einsenders, den gebräuchlichen Namen des Gegenstandes und wenn derselbe verkäuflich ist, den Preis davon. Willkommen sind kurz und bündig geschriebene Notizen über Boden, Kulturart, Ertrag u. s. w.

§. 39. Die Einsendung geschieht auf Kosten der Zentralkommission der allgemeinen Ausstellung von allen Erzeugnissen, welche durch die Kantonal-Komite's eingesendet werden und von diesen mit einem Zulassungsschein versehen sind; alle übrigen auf Kosten der Einsender.

§. 40. Anmeldungen für einzuliefernde Gegenstände sind bei den Kantonal-Komite's bis spätestens den 1. September 1857 einzureichen, und die Erzeugnisse selbst sollen bis zum 30. September in Bern anlangen. Form. C.

§. 41. Nach geschlossener Ausstellung verfügt die Zentralkommission über alle Gegenstände, deren Rücksendung nicht ausdrücklich verlangt wird; von zurückgewünschten Gegenständen geschieht die Rücksendung auf Kosten der Aussteller.

§. 42. Bei Beurtheilung der Gegenstände wird das Preisgericht im Allgemeinen auf den Nutzen der Einsendungen, so wie auf deren sorgfältige Behandlung und Kultur sehen, und die Mühe und Sorgfalt berücksichtigen, welche sie verursachten, oder welche auf die Angaben über Namen, Kultur und Ertrag verwendet wurden.

§. 43. Willkommen sollen Ehrengaben sein, welche sich zu Preisen eignen, sei es in Geld oder in nützlichen Geräthschaften oder in landwirthschaftlichen Produkten, Blumen u. s. w.

§. 44. Die von dem Preisgerichte zu ertheilenden Auszeichnungen und Preise bestehen in Medaillen, Geld und Ehrenmeldungen.

C. Nähere Bestimmungen, betreffend landwirthschaftliche Geräthschaften.

§. 45. Alle Instrumente, Maschinen und Geräte, die in der Schweiz verfertigt werden und zur Bearbeitung, zum Anbaue oder Be-

fämung des Bodens, zur Erndte, zum Transporte, zur Zubereitung der Produkte oder zu sonstigem Gebrauche in der Landwirthschaft bestimmt sind, werden bereits an die allgemeine Ausstellung aufgenommen, die vom 15. Juni bis 10. Oktober 1857 dauert.

Die Anmeldungen solcher Geräthschaften müssen bei den Kantonal-Komite's bis den 31. Jänner 1857 und die Einsendungen der Gegenstände selber nach Bern in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni stattfinden.

§. 46. Ueber die zu ertheilenden Preise und Auszeichnungen entscheidet eine besondere Abtheilung des allgemeinen Preisgerichts.

Borzüglich folgende Gegenstände werden bei der Preiszutheilung in Betracht kommen :

1. Pflüge in folgenden verschiedenen Arten :
 - a. mit welchen man in jedem Boden und in jeder Tiefe pflügen kann.
 - b. zum Tiefpflügen am geeignetsten ;
 - c. zum Bearbeiten leichten Bodens am geeignetsten ;
 - d. zum Bearbeiten von schwerem und zähem Boden am geeignetsten ;
 - e. Wendepflüge ;
 - f. Schellpflüge (zum Rasen abzuschneiden) ;
 - g. Untergrundpflüge ;
2. Cultivatoren ;
3. schwere Eggen ;
4. leichte Eggen, (beide mit eisernen Zaken) ;
5. Walzen ;
6. Säe-Maschinen zu allen Körnern ;
7. Säe-Maschinen, nur für größere Fruchtarten ;
8. Säe-Maschinen für kleinere Sämereien wie Klee, Luzerne, weiße und rothe Rüben etc ;
9. Pferdehaken ;
10. bewegliche Dampfmaschinen von höchstens 4 Pferdekraft, die zu verschiedenen Zwecken in der Landwirthschaft gebraucht werden kann ;
11. Dreschmaschinen, von Thierkraft in Bewegung gesetzt ;
12. Hand-Dreschmaschinen ;
13. Puzmühlen (Rönnlen) ;
14. Schrotmühlen ;
15. Handwurzelschneid-Maschinen für Rindviehfutter ;
16. Solche für Ziegen- oder Schaffutter ;
17. Häfelschneid-Maschinen ;
18. Handbutterfah ;
19. Handmühlen ;
20. Besonders geeignete Milchgeschirre ;
21. Knetmaschinen ;
22. Drainir-Werzeuge.

Bedacht genommen bei der Preiszutheilung wird überdieß auf Werkzeuge, Instrumente und Maschinen überhaupt, die in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft eine nützliche Verbesserung enthalten.

§. 47. Mit den Instrumenten und Maschinen, deren Leistung nur nach einer vorgenommenen Probe beurtheilt werden kann, wird eine solche Probe vorgenommen werden. Dieselbe wird, so weit sie auf offenem Felde geschehen muß, in der Nähe von Bern stattfinden. Die Tage und der Ort, wo dieß geschieht, werden später speziell bekannt gemacht werden.

§. 48. Behufs der Vergleichung und zur Förderung der Einführung verbesserter landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen in der Schweiz können von renommirten auswärtigen Etablissements Sortimente von solchen Geräthen und Maschinen aufgenommen werden.

Die Bedingungen der Zulassung und allfällige Remunerationen werden gegenüber den einzelnen Etablissements besonders festgestellt.

Bern, den 20. Oktober 1856.

Namens der Vollziehungskommission
der III. schweizerischen Ausstellung,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Sekretär:

J. Kern-Germann.

Man sehe die
Rückseite.

A.

Schweizerische Viehausstellung von 1857.

Formular für die
Anmeldungen.

Ich 1)

erkläre, an der schweizerischen Viehausstellung in Bern, vom 1. bis 10. Oktober 1857, folgende Thiere ausstellen zu wollen:

Gattung des Thieres (ob Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Hausgeflügel).	Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Rasse.	Abstammung. Wo der Vater, wo die Mutter und wo das Thier gefallen u. aufgezogen ward.	Wie lange im Besitze des Ausstellers.	Bemerkungen.

2)

B e m e r k u n g e n .

- 1) Name und Wohnort des Ausstellers ist deutlich anzusezen.
 - 2) Ist die Unterschrift des Ausstellers anzubringen.
 - 3) Dieses Formular ist auszufüllen und bis den 15. September dem Kantonalkomite einzugeben.
-

B e m e r k u n g e n .

- 1) Oder wenn dieses spezielle Komitee oder Sachverständige für die Vorprüfung des Viehes aufgestellt, so sind diese zu nennen.
 - 2) Daß ihm oder ihnen von N. N. in N. N. . . .
 - 3) Unterschriften.
-

Man sehe die
Rückseite.

C.

Schweizerische Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte.

Formular für die
Anmeldungen.

Ich 1)

erkläre, an die schweizerische Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte in Bern, vom 1. bis 10. Oktober 1857, folgende Gegenstände einsenden zu wollen:

Bezeichnung des Gegenstandes.	Ungefähre Menge, die ausgestellt werden will.	Preisangabe bei verkäuflichen Ge- genständen.	Notizen über besondere Eigenschaften, Nutzen etc. etc. des Produktes, so wie über Boden, Kulturart, Ertrag u. s. w.

B e m e r k u n g e n .

- 1) Name und Wohnort des Ausstellers sind deutlich auszusprechen.
- 2) Die Anmeldung ist in zwei Doppeln auszufertigen; beide Doppel sind dem Kantonalkomite bis den 1. September 1857 zuzustellen. Das eine davon sendet es sofort an die Vollziehungskommission in Bern, das andere behält es zurück, um darauf den in S. 39 geforderten Zulassungsschein zu setzen, nachdem es sich in geeigneter Weise davon überzeugt haben wird, daß die angemeldeten Gegenstände für die Ausstellung würdig und dem Zwecke derselben entsprechend sind. Dieses zweite Doppel ist der Sendung der Gegenstände beizulegen. Der Zulassungsschein hat folgendermaßen zu lauten:

Wir haben uns überzeugt, daß die oben bezeichneten Gegenstände für die schweizerische Produktausstellung in Bern würdig und dem Zwecke derselben entsprechend sind.

. den

(Unterschrift des Kantonalkomite oder des beauftragten
Bezirkskomite, oder anderer Sachverständigen.)

Reglement für die schweizerische Ausstellung von Vieh- und landwirthschaftlichen Produkten und Geräthen, in Bern 1857. (Vom 20. Oktober 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1856
Date	
Data	
Seite	567-582
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 052

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.